

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn
Alexander Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

per E-Mail

a.schroepfer.k3rxnkhtau@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.08.2026
Mein Zeichen: II 1010
Meine Nachricht vom: /

Paula Fehling
paula.fehling@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3892
Telefax: /

03.09.2026

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 05.08.2026

Bescheid

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

über Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(nachfolgend: IZG-SH) vom 05.08.2026 entscheide ich wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 05.08.2026 zum Betreff „Antrag nach dem Landesinformationsgesetz (LIG)
– Statistiken zu Richteranklagen (Art. 50 Abs. 4 LV SH) und Anwendung des UN-
Sozialpakts [#377509]“ haben Sie dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes
Schleswig-Holstein (MJG) einen Antrag nach IZG-SH übersandt mit folgendem Inhalt:

„hiermit beantrage ich gemäß § 1 des Landesinformationsgesetzes Schleswig-Holstein (LIG) Zugang zu folgenden bei Ihnen vorhandenen amtlichen Informationen:

1. Statistiken, Berichte oder Aktenvermerke des Ministeriums für Justiz und Gesundheit über die Anzahl und den Status von Verfahren oder Prüfungen zur Einleitung einer Richteranklage gemäß Art. 50 Abs. 4 der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV SH) aus dem Zeitraum 2015 bis heute.
2. Vorhandene ministerielle Erlasse, Rundschreiben, Leitlinien oder Stellungnahmen des Ministeriums zur Umsetzung, Anwendung und verfahrensrechtlichen Berücksichtigung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) innerhalb der schleswig-holsteinischen Justizbehörden und Gerichte.“

II.

1.

Der Antrag ist abzulehnen.

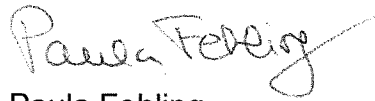
Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Informationen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Dabei beschränkt sich der Auskunftsanspruch auf tatsächlich vorhandene Informationen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 IZG-SH). Das sind diejenigen Informationen, die zum Zeitpunkt des begehrten Informationszugangs tatsächlich vorliegen. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Mithin können hier nur Informationen beantragt werden, die in diesem Ministerium vorhanden sind.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind im MJG nicht vorhanden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 IZG-SH.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Paula Fehling', with a long horizontal flourish extending to the right.

Paula Fehling

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.